



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-42/2026	
Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der Vertreterin oder des Vertreters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen

Sachdarstellung:

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den gewählten Vertretern der Mitglieder des Gebietsrechenzentrums zusammen. Nach § 6 Abs. 2 Verbandssatzung werden die Vertreter der Städte von den Vertretungskörperschaften, i.d.R. der Bürgermeister und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verwaltung, für deren Wahlzeit gewählt.

(2) Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters (Stellvertreterin oder Stellvertreters) in die Verbandsversammlung richtet sich nach den Vorschriften des § 55 HGO. Die Bewerber der zu besetzenden Stellen werden je in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Gewählt ist, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden.

(3) Entsprechende Vorschläge für den zu wählenden Vertreter und dessen Stellvertreter bitten wir bis **Mittwoch 22. April 2026** bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort, die Namen der Vorgeschlagenen und deren Einverständnis enthalten. Sie sind von einer oder einem Stadtverordneten zu unterzeichnen. Es wird empfohlen, Wahlvorschläge, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden, von mehreren Stadtverordneten unterzeichnen zu lassen.

(4) Einigen sich alle Fraktionen bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag, so ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich (§ 55 Abs. 2 S. 1 HGO).

Beschlussvorschlag:

Wird als Tischvorlage in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.